



JUGENDFARM FILDERSTADT

DATENSCHUTZORDNUNG

Herausgeber: Jugendfarm Filderstadt e. V., Lorrain 1, 70794 Filderstadt

DATENSCHUTZORDNUNG der Jugendfarm Filderstadt e. V.

Einleitung

Die Jugendfarm Filderstadt e. V., im Folgenden Jugendfarm genannt, verarbeitet im Rahmen der Vereinsverwaltung, automatisiert, personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Jugendfarm verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. In diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die Jugendfarm insbesondere folgende Daten der Mitglieder:

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Name der Kinder und deren Geburtsdatum, Bankverbindung und Eintrittsdatum in den Verein.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
2. Auf der Internetseite der Jugendfarm können die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutz-rechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendfarm und den Vorstandsmitgliedern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und anschließend vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendfarm, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, hauptamtliche Mitarbeiter/innen) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die Jugendfarm keine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Jugendfarm unterhält eine Homepage. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. dem Vorstandsmitglied, das für Öffentlichkeitsarbeit die Verantwortung trägt. Änderungen dürfen ausschließlich durch die o. G., den Administrator oder speziell hierzu beauftragte Personen vorgenommen werden.

2. Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, bzw. das Vorstandsmitglied mit der Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendfarm dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.